

Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

## Suspendierte Mitgliedschaftsrechte wegen versäumter Meldepflicht

Zusammenfassung von BGer 4A\_545/2022

### Sachverhalt

Zwei Gesellschafter einer GmbH verlangten am 30. April 2021 beim Gericht die Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung. Mit Verfügung vom 8. Februar 2022 wurde die GmbH vom Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe zur Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit bestimmten Traktanden und Beschlussanträgen innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Verfügung verpflichtet. Für den Unterlassungsfall wurde ein Notar bezeichnet und mit der Einberufung, Durchführung sowie der Protokollierung der Versammlung beauftragt.

Die GmbH erhob beim Kantonsgericht Schwyz Berufung und verlangte die Aufhebung der Verfügung. Das Kantonsgericht Schwyz trat auf die Berufung nicht ein und wies auf die Pflicht zur Durchführung der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Nichteintretensverfügung hin (Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. November 2022 [ZK 2022 11]).

Vor Bundesgericht beantragt die GmbH die Aufhebung der Verfügung des Kantonsgerichts sowie das Nichteintreten auf das Gesuch der beiden Gesellschafter.

### Erwägungen

Wie die GmbH vorbringt, hat das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 142 III 16 E. 3.1 S. 20 f. unter früherem Recht festgestellt, dass das Gericht das Einberufungs- und Traktandierungsgesuch des Gesellschafters i.S.v. Art. 699 Abs. 3 und 4 OR lediglich einer formellen Prüfung zu unterziehen habe. Das Gericht habe abzuklären, ob die Gesuchsteller Aktionäre seien, die formellen Voraussetzungen von Art. 699 Abs. 3 Satz 1 OR erfüllt seien und ob tatsächlich ein Einberufungsbegehren an den Verwaltungsrat gestellt worden sei, welchem innert angemessener Frist nicht entsprochen wurde (E. 1.3.1).

### Entscheiddaten

4A\_545/2022

24.03.2023  
Bundesgericht  
Gesellschafterversammlung

### Rechtsgebiet(e)

Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung  
(GmbH)

### Stichworte

Verletzte Meldepflicht |  
Einberufung  
Gesellschafterversammlung

Seit dem 1. Juli 2015 seien die Aktionäre gemäss Art. 697j Abs. 1 OR verpflichtet, der Gesellschaft innert Monatsfrist die wirtschaftlich berechnete Person zu melden, sofern sie allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwerben und den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreichen bzw. überschreiten. Die Mitgliedschaftsrechte würden ruhen, solange der Aktionär diesen Meldepflichten nicht nachgekommen sei (Art. 697m Abs. 1 OR). Analoges gelte gemäss Art. 790a OR für die GmbH (E. 1.3.1).

Die GmbH führt weiter aus, dass sich diese Beschränkung der Mitwirkungsrechte unmittelbar auf das Recht des Gesellschafters auswirke, gestützt auf Art. 699 Abs. 3 OR die Einberufung einer Generalversammlung bzw. gestützt auf Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 OR die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Würde das Gericht nicht von Amtes wegen prüfen, ob der Gesellschafter zur Stellung des Gesuchs um Einberufung legitimiert sei oder die Mitwirkungsrechte ruhten, könnten Gesellschaften regelmässig dazu verpflichtet werden, Versammlungen einzuberufen, obwohl der entsprechende Antrag infolge ruhender Mitwirkungsrechte nicht zulässig sei (E. 1.3.1).

Die GmbH verkennt, dass die Vorinstanz die von ihr aufgeworfene Frage gar nicht prüfte, sondern aus formellen Gründen nicht auf die Berufung eintrat (E. 1.3.2). Es ist abgesehen davon nicht erkennbar, inwiefern die in der Beschwerde der GmbH formulierte Frage umstritten sein soll. Es erscheint klar, dass kein Anwendungsfall von Art. 255 ZPO i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZPO (Untersuchungsgrundsatz) vorliegt, sondern im (summarischen) Verfahren betreffend die Einberufung der Gesellschafterversammlung (Art. 250 lit. c Ziff. 9 ZPO) der Verhandlungsgrundsatz gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO gilt. Dass das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Einberufung durch einen Gesellschafter (Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 i.V.m. Art. 699 Abs. 4 OR) in rechtlicher Hinsicht nach Art. 57 ZPO von Amtes wegen zu prüfen hat, ist nicht umstritten. Es liegt daher keine umstrittene Rechtsfrage vor (E. 1.3.2).

Die Voraussetzungen nach Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG sind nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht offensteht. Das Bundesgericht behandelt die Eingabe der GmbH folglich als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG; E. 1.4). Die GmbH verkennt die Anforderungen daran (vgl. E. 2.1, 2.2 und 2.3) über weite Strecken und verfehlt die gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine hinreichende Verfassungsrüge (E. 2.4). Der Vorwurf der aktenwidrigen Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz zielt ebenfalls ins Leere (E. 2.5.2).

Für die Vorinstanz war nicht erkennbar, dass die GmbH bereits erstinstanzlich konkrete Verstösse gegen die gesetzliche Meldepflicht (Art. 790a OR) substantiiert behauptet hätte. Die GmbH berief sich zwar auf eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 790a Abs. 1 OR, doch ging aus ihren Vorbringen nicht hervor, mit welchem konkreten Erwerbsgeschäft betreffend Stammanteile der Grenzwert von 25% des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschritten worden wäre (E. 2.5.2).

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der GmbH ab (E. 3).

*(Autorin der Zusammenfassung: Stephanie Stohwasser)*

ius.Net GR 25.05.2023